

deutsche kinder- und jugendstiftung

Besondere Vertragsbedingungen

zwischen der

gemeinnützigen Deutschen Kinder- und Jugendstiftung GmbH
Tempelhofer Ufer 11
10963 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Heike Kahl
- im Folgenden AG -

und

- im Folgenden AN -

Präambel

Die gemeinnützige Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) entwickelt und führt eigene Programme und Projekte durch, die von der öffentlichen Hand sowie von Unternehmen und Stiftungen gefördert werden. Im Rahmen ihres vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Ganztagsschulprogramms „Ideen für mehr! Ganztägig Lernen.“ ist die DKJS berechtigt, Aufträge an Dritte zu vergeben. Auf dieser Grundlage wird zwischen den Vertragsparteien folgender Auftrag vereinbart.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AN übernimmt unter der Kurzbezeichnung „Erstellung von Druckvorlagen (Layout und Satz) sowie Druck von Broschüren“ die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannte Aufgabe. Es handelt sich um einen Rahmenvertrag, da der Umfang der Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verbindlich zu benennen ist. Ein Anspruch auf Zielerreichung besteht nicht. Die Einzelaufträge werden je nach Bedarf an den AN erteilt.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet am 31. Dezember 2012, vorbehaltlich der Mittelbewilligung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, mit der Option der Verlängerung um zwei Jahre.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung erfolgt gem. dem rechtsverbindlichen Angebot des AN im Ausschreibungsverfahren, d.h. auf der Grundlage der von dem AN in der Tabelle angegebenen Preise (Anlage 2). Die DKJS zahlt dem AN einen Betrag von max. 53.550 inkl. des geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes pro Jahr.

Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungslegung auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen, die entsprechend den Angaben des Leistungsverzeichnisses nachprüfbar und übersichtlich in der Reihenfolge der Leistungsbeschreibung darzulegen sind.

§ 4

Ausführungsfristen, Bewirken der Leistung,

- (1) Teil- oder Zwischenergebnisse sind entsprechend dem Zeitplan der DKJS vorzulegen bzw. vorzustellen. Die DKJS behält sich vor, bei Leistungen, die nicht oder nicht in vereinbartem Umfang erbracht worden sind, Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Spätestens zwei Wochen nach der Vorlage/ Vorstellung bzw. erfolgter Nachbesserung gilt die Leistung als abgenommen.
- (2) Erkennt der AN, dass er Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des AG, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.

§ 5

Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- (1) Der AN räumt dem AG gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das ausschließliche, unbeschränkte Nutzungsrecht am Ergebnis und an allen Teilergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87 b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Der AG ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts nach § 41 UrhG wird für die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen.
- (2) Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, das Ergebnis oder Teilergebnisse zu veröffentlichen, an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten.

§6

Unteraufträge

Der AN darf sich Dritter zur Erfüllung dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG bedienen. Die dem AG vor Abschluss vorzulegenden Verträge mit den Dritten müssen sicherstellen, dass der AN seinen Pflichten gegenüber dem AG auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann.

§ 7

Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

Der AG darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG – unbeschadet der Haftung im Innenverhältnis – im Außenverhältnis von jeglicher Haftung gegenüber geschädigten Dritten frei. In Verträgen mit Dritten hat der AN entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 8

Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und dieser Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der AG wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim AN vorbehalten.
- (2) Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG sowie der Datenschutzbeauftragte des AG jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

§ 9 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und alle geheimen oder geschützten Daten des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, die ihnen im Rahmen dieses Zusammenarbeitsvertrags bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort. Dies gilt nicht, falls eine Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet hat oder geschützte Informationen auf eine andere Art und Weise allgemein bekannt geworden sind.

§ 10 Kündigung

- (1) Der AG ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – schriftlich zu kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung teilt der AG dem AN schriftlich mit, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu beenden sind. Der AN ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen. Ein Rechtsanspruch des AN, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.
- (4) Die Vergütung beschränkt sich auf die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung vom AN erbrachten Leistungen sowie auf die Leistungen, die aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des AG gem. Abs. 4 beendet werden.
- (5) Zusätzlich zu den anteiligen Vergütungsansprüchen nach Abs. 3 und 4 hat der AN im Falle der Kündigung einen Anspruch auf Restabgeltung zusätzlicher, nicht vergüteter Arbeiten/Leistungen, die er im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Vertragsende zwingend erbringen muss. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass der AN die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, nicht zu vertreten und nach Zugang der Kündigung unverzüglich alles unternommen hat, um Leistungen unverzüglich zu beenden, die nicht mehr im Interesse des AG liegen. Der Anspruch auf Restabgeltung für die Abwicklung von Unteraufträgen besteht nur, wenn der AN das Unterauftragsverhältnis unverzüglich beendet hat. Für die Restabgeltung sind die Regelungen dieses Vertrages zur Vergütung sinngemäß anzuwenden.

- (6) Der AN ist verpflichtet, die Tatsachen zu beweisen, die seinen Vergütungs- und/oder Restabgeltungsanspruch begründen.
- (7) Im Falle der Kündigung sind die Ergebnisse der Leistungen des AN unverzüglich dem AG abzuliefern bzw. vorzustellen. Die Rechte an diesen Ergebnissen sind auf den AG zu übertragen.
- (8) Nach der Kündigung entstehende Ansprüche des AN werden fällig, sobald der AN seine Verpflichtungen gem. Abs. 6 und 7 erfüllt hat.

§ 11 **Veröffentlichungen**

Der AN ist verpflichtet, bei der etwaigen Darstellung der Ergebnisse aus diesem Vertrag in der Öffentlichkeit auf die Förderung durch das BMBF hinzuweisen. Weiterhin hat er bei allen Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen und Publikationen gem. der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 (Abl. EG Nr. L 130 s. 30) auch auf die Förderung durch die Europäische Union – konkret durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) – hinzuweisen. Soweit bei einer Veröffentlichung, insbesondere auf Plakaten, Faltblättern und Informationsbroschüren, ein regionales oder nationales Emblem, z. B. das BMBF-Logo, Verwendung findet, ist auch das europäische Emblem zu verwenden. Bei online übermittelten (z.B. Website) oder audiovisuellem Material gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

§ 12 **Sonstige Vereinbarungen**

Der AN ist verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen (vgl. dazu unter der Internetadresse <http://www.dfg.de> die Vorschläge der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis).

Die Abtretung einer Forderung an Dritte aus diesem Vertrag an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur nach vorheriger Zustimmung im Ausnahmefall möglich.

§ 13 **Allgemeine Vertragsbedingungen**

Unbeschadet dieser Besonderen Vertragsbedingungen gelten gem. § 9 Nr. 2 VOL/A für diesen Auftrag die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 14 **Vertragsänderungen und -ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB oder der elektronischen Form im Sinne des § 126a BGB.

Berlin, den XX.XX.2010

Dr. Heike Kahl

Auftragnehmer

Anlagen:

- 1 Leistungsbeschreibung
- 2 Tabelle mit den verbindlichen Preisangaben des Auftragnehmers